

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 SF 4/13 S

Amtsentlassung des ehrenamtlichen Richters E S .

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der zum ehrenamtlichen Richter beim Bundessozialgericht berufene E.
wird von seinem Amt entbunden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der aufgrund seiner Funktion als Geschäftsführer der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zum ehrenamtlichen Richter beim BSG berufene E. hat mitgeteilt, dass er seine hauptberuflichen Funktionen nicht mehr ausübe.

II

- 2 Nach § 47 S 2 iVm § 22 Abs 2, Abs 1 S 3 und § 17 Abs 2 bis 4 SGG ist der ehrenamtliche Richter nach der Rechtsprechung des hierfür zuständigen 1. Senats des BSG in solchen Fällen von seinem Amt zu entbinden, in denen eine seiner Berufungsvoraussetzungen weggefallen ist (vgl. *BSG Beschluss vom 15.3.2012 - B 1 SF 1/12 S*). So liegt es bei E. . Durch die Beendigung seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Geschäftsführer der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und der vorausgegangenen Tätigkeit im Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist die Voraussetzung für seine Berufung zum ehrenamtlichen Richter weggefallen. Denn er ist in dieser Eigenschaft als Mitglied des Vorstands eines Verbandes der Sozialversicherung (§ 17 Abs 4 iVm § 47 S 2 SGG) zum ehrenamtlichen Richter im Senat für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts von den zuständigen Zusammenschlüssen der Krankenkassen gemäß § 46 Abs 2 SGG vorgeschlagen worden, ohne durch die Regelungen in § 17 Abs 2 und 3 SGG vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen zu sein. Gemäß § 22 Abs 1 S 3 SGG "kann" zwar ein ehrenamtlicher Richter von seinem Amt entbunden werden, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt. Soweit die Voraussetzungen für eine Amtsentbindung vorliegen, liegt in ihrer Nichtdurchführung kein die Zurückverweisung oder Revision begründender Verfahrensmangel (§ 22 Abs 1 S 4 SGG). Bei der Auslegung dieser Normen berücksichtigt der 1. Senat indes die verfassungsrechtliche Pflicht, den im Einzelfall zur Mitwirkung berufenen Richter so genau wie möglich zu bestimmen (vgl. *BVerfGE 95, 322, juris RdNr 25 ff*). Das Fortbestehen vorzüglicher Sachkenntnisse oder auch etwa persönliche Wertschätzung sind gegenüber dem formalen Kriterium des Wegfalles einer Voraussetzung für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter im Senat für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ohne Belang. Dem rechtlichen Gehör des ehrenamtlichen Richters (§ 22 Abs 2 S 2 SGG) ist Genüge getan, denn das Gericht hat E. angehört.

